

RICHTLINIEN FÜR GOLD/PLATIN/DIAMOND-MELDUNGEN (Version 3.0)

Stand: 15. Dezember 2023

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die Gold/Platin/Diamond-Meldungen richten sich nach den im Folgenden aufgeführten allgemeinen Bedingungen, erforderlichen Mindestmengen und Definitionen. Die abschließende Kontrolle durch einen Wirtschaftsprüfer gewährleistet jeweils die Korrektheit der Auszeichnung.

1.1. Die Abgrenzung der Kategorien

Neben GOLD / PLATIN für MUSIKPRODUKTE, der etablierten Auszeichnung für alle Musikprodukte, die bereits seit 1975 vergeben wird, hat der Bundesverband Musikindustrie e.V. (nachfolgend: „BVMI“) zusätzlich die GOLD / PLATIN CERTIFICATION - MUSIC VIDEOS, sowie genre-spezifische GOLD / PLATIN CERTIFICATIONS in den Kategorien Klassik, Jazz, Hörbuch, Kinderproduktionen (Audio/Video) und Comedy (Audio/Video) geschaffen.

Die Abstufungen der Auszeichnungen erfolgt bei Mehrfach-Erreichung immer nach dem Muster: 1fach Gold, 1fach Platin, 3fach Gold, 2fach Platin, 5fach Gold, 3fach Platin, etc. Es werden keine Auszeichnungen für 2fach Gold, 4fach Gold, etc. vergeben, da diese den erforderlichen Mindestmengen der Platinverkäufe entsprechen.

Zusätzlich gibt es für besonders verkaufsstarke Produkte mit einer Erstveröffentlichung nach dem 1. Januar 2013 eine DIAMOND-Auszeichnung in der Kategorie GOLD / PLATIN für MUSIKPRODUKTE in den Rubriken Alben und Singles. Die DIAMOND-Auszeichnung wird nur einmalig vergeben.

Gold/Platin-Auszeichnungen werden in den folgenden Kategorien vergeben:

- GOLD / PLATIN / DIAMOND für MUSIKPRODUKTE in den Rubriken Alben und Singles
- GOLD / PLATIN CERTIFICATION - MUSIC VIDEO in der Rubrik Videos
- GOLD / PLATIN CERTIFICATION - CLASSICAL in den Rubriken Alben und Singles
- GOLD / PLATIN CERTIFICATION - JAZZ in den Rubriken Alben und Singles
- GOLD / PLATIN CERTIFICATION - KIDS in den Rubriken Alben und Videos
- GOLD / PLATIN CERTIFICATION - COMEDY in den Rubriken Alben und Videos
- GOLD / PLATIN CERTIFICATION - AUDIO BOOK in der Rubrik Alben

1.2. Die Additionsregeln

Die jeweils vorausgesetzten erforderlichen Mindestmengen für die einzelnen Kategorien müssen mit einer Veröffentlichung identischen Inhalts durch Verkäufe an Endverbraucher in Deutschland erzielt worden sein.

- a) **Für die Kategorie Alben** zählen alle physischen Alben-Formate (CD, MC, LP, DVD-Audio, SACD, DVD-Video, Blu-ray Video u. a.) sowie Download-Alben. Seit dem 29. Januar 2016 werden Premium-Streamings der Streaming-Plattformen mit dem Umrechnungsfaktor für Alben berücksichtigt, unabhängig vom VÖ-Datum.
- b) **Für die Kategorie Singles** zählen alle physischen Single-Formate (CD-Maxi-Single, CD-2-Track-Single, 17-cm-Vinyl-Single, 30-cm-Vinyl-Maxi-Single, DVD-Audio-Single, DVD-Video-Single u. a.) sowie Download-Tracks /-Singles. Zudem werden Premium-Streamings der Streaming-Plattformen und ab dem 30. Dezember 2021 auch werbefinanzierte Free-Streams mit den jeweiligen Umrechnungsfaktoren für Singles berücksichtigt, unabhängig vom VÖ-Datum.
- c) **Für die Kategorie Video** zählen alle physischen Video-Formate (DVD, Blu-ray, HD-DVD, etc.) sowie Video-Downloads.

Bei der Addition verschiedener Tonträgerarten, Bildtonträgerarten, gegebenenfalls unterschiedlicher Versionen und Downloads muss inhaltlich weitestgehend Übereinstimmung mit dem Basisprodukt vorliegen. Diese ist gegeben bei Produkten mit gleichem Namen bzw. Titel, gleichem Interpreten und inhaltlicher Übereinstimmung von mindestens 70% der Tracks. Verschiedene Versionen eines Tracks beeinträchtigen diese Identität nicht. Hierunter fallen auch Live-Versionen und Videos. Auch Spielzeitunterschiede einzelner Titel sind nicht als mangelnde inhaltliche Übereinstimmung zu werten.

Für die Addition von Download-Einzeltracks ist eine Übereinstimmung des Namens bzw. des Titels und des Interpreten erforderlich. Bei Download-Alben muss zusätzlich eine inhaltliche Übereinstimmung von mindestens 70% der Tracks gegeben sein.

Additionsfähig sind auch Veröffentlichungen unterschiedlicher Varianten, wie z. B. Special Editions, sofern obenstehende Bedingungen erfüllt sind.

Kopplungs-Formate (Tonträger/Downloads), die mehr als einen Künstler und/oder Künstlergruppe beinhalten, erfüllen die Voraussetzungen für eine Gold/Platin-Auszeichnung nicht, wenn die Mehrzahl der gekoppelten Titel bereits zuvor veröffentlicht wurde.

Premium-Streamings über 30 Sekunden werden für den Zeitraum bis zum 5. April 2018 mit einem Faktor von 100:1 und ab dem 6. April 2018 mit einem Faktor von 200:1 bei den Singles berücksichtigt. Free-Streamings über 30 Sekunden werden ab dem 30. Dezember 2021 mit einem Faktor von 1320:1 bei den Singles berücksichtigt. Für die Berechnung des Albumäquivalents werden nur die Premium Streamings der 12 meistgespielten Tracks eines Albums gewertet.

Für bis zum 7.12.2023 getätigte Streams gilt die Berechnung: Die beiden meistgespielten Tracks eines Albums werden nicht mit den tatsächlich erzielten Premium-Streams berücksichtigt, sondern mit der durchschnittlichen Menge der zehn folgenden Tracks.

Für Streams ab dem 8.12.2023 gilt: Der meistgespielte Track eines Albums wird mit 70 Prozent der erreichten Streams berücksichtigt, die folgenden 11 Tracks werden vollständig gewertet. Die so ermittelten Premium-Streamings über 30 Sekunden werden bis zum 5. April 2018 mit einem Faktor von 1000:1 und ab dem 6. April 2018 mit einem Faktor von 2000:1 bei den Alben berücksichtigt.

Die weiteren Vorgaben zu Additionsregeln und Genrezuordnung für die Gold/Platin-Auszeichnungen orientieren sich an der offiziellen, jeweils aktuell gültigen „Systembeschreibung der deutschen Charts“. In Zweifelsfällen entscheiden die Prüfungsbeauftragten des BVMI.

1.3. Indizierte Titel und deren Tonträger

Titel und deren Trägermedien, die von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (nachfolgend: „BzKJ“) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen worden sind, werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe einer entsprechenden Entscheidung der BzKJ zur Indizierung des Titels (nachfolgend: „Indizierung“) mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft aus der Errechnung der Verkaufszahlen (1.6.) herausgenommen und der Status entsprechend angepasst.

1.4. Erforderliche Mindestmengen

Die erforderlichen Mindestmengen in den Kategorien Alben und Singles richten sich nach dem Datum der Erst-Veröffentlichung des anzumeldenden Produktes. Diese Mindestmengen gelten für MUSIKPRODUKTE, KIDS, AUDIO BOOKS, COMEDY, nicht jedoch für KLASSIK (siehe 2.3. Abschnitt b) und JAZZ (siehe 2.4. Abschnitt b).

Die erforderlichen Mindestmengen der Kategorien GOLD / PLATIN für MUSIKPRODUKTE, KIDS, COMEDY und AUDIO BOOK für Alben und Singles sind:

- a) **Alle Album-Produkte mit Erst-VÖ ab 30.06.2023**
 - Album Gold 75.000 Einheiten
 - Album Platin 150.000 Einheiten
- Alle Single-Produkte**
 - Single Gold 300.000 Einheiten (dies entspricht 60.000.000 Premium-Streams)
 - Single Platin 600.000 Einheiten (dies entspricht 120.000.000 Premium Streams)
- b) **Alle Album-Produkte mit Erst-VÖ ab 01.01.2003 bis 29.06.2023**
 - Album Gold 100.000 Einheiten
 - Album Platin 200.000 Einheiten
- c) **Alle Album-Produkte mit Erst-VÖ ab 25.09.1999 bis 31.12.2002**
 - Album Gold 150.000 Einheiten
 - Album Platin 300.000 Einheiten
- d) **Alle Album-Produkte mit Erst-VÖ bis 24.09.1999**
 - Album Gold 250.000 Einheiten
 - Album Platin 500.000 Einheiten

Die Richtlinien für die Meldung von Gold und Platin für Videos gelten für Produkte mit **Erst-Veröffentlichung nach dem 1. Januar 2002** in den Kategorien MUSIK VIDEOS, KIDS und COMEDY, die Endverbrauchern über den Handel zum Kauf angeboten werden. Die Auszeichnung von Gold und Platin für Videos mit einer Erst-Veröffentlichung vor diesem Zeitpunkt ist nicht möglich.

Die erforderlichen Mindestmengen der Kategorien GOLD / PLATIN für MUSIC VIDEOS, KIDS und COMEDY für Videos sind:

Gold	25.000 Einheiten
Platin	50.000 Einheiten

Die erforderlichen Mindestmengen für DIAMOND in der Kategorie GOLD / PLATIN / DIAMOND für MUSIKPRODUKTE sind*:

Alben	750.000 Einheiten
Singles	1.500.000 Einheiten (entspricht 300.000.000 Premium Streams)

*gilt nur für Produkte mit Erst-VÖ ab 01.01.2013

1.5. Modalitäten der Auszeichnung

- a) Gold/Platin/Diamond-Auszeichnungen werden von den Musikunternehmen der Musikindustrie nach entsprechender Meldung an den BVMI und Freigabe des BVMI vergeben. Nur wenn auf den bei Gold/Platin/Diamond-Auszeichnungen von den Musikunternehmen vergebenen Trophäen das offizielle fälschungssichere Hologramm mit dem Logo des BVMI verwendet wird, ist die Zertifizierung durch den BVMI garantiert.
- b) Die Musikunternehmen teilen beabsichtigte Auszeichnungen dem BVMI mit. Pro Meldung wird dem Musikunternehmen vom BVMI ein Kontingent an Hologrammen zur Verfügung gestellt, welches nur für das jeweilige angemeldete Produkt verwendet werden darf. Beim BVMI wird ein Register geführt, in welches diese Meldungen eingetragen werden. Eine Mehrfachverwendung eines Hologramms ist ausgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vergabe einer Auszeichnung.
- c) Grundsätzlich sind physische Trophäen der offiziellen BVMI-Gold-/Platin-/Diamond-Auszeichnungen als auch digitale Versionen nach Verifizierung durch den BVMI zulässig. Dabei wird die grafische Umsetzung der Awards jeweils den Musikunternehmen überlassen und darf von Drittfirmen angefertigt werden. Das Hologramm-Siegel des BVMI muss deutlich erkennbar sein. Das Hologramm darf aus dem jeweiligen Award nicht herausgelöst werden, mehrfach verwendet oder bearbeitet werden.
- d) Der digitale Award besteht aus einem „Asset“ und einem auf der Blockchain hinterlegten „Token“. Das „Asset“ ist das digital gespeicherte Bild des Awards. Der „Token“ vermittelt den Wert des digitalen Awards und den Zugang zum „Asset“. Durch den Prozess der „Tokenisierung“ wird das „Asset“ mit dem „Token“ verbunden.
- e) Der BVMI räumt den Musikunternehmen für die jeweilige Auszeichnung das zeitlich und örtlich unbeschränkte und mit einer limitierten maximalen Auflage von 1.000 Stück pro Award beschränkte Recht ein, die digitale Abbildung einer Auszeichnung zu „tokenisieren“, also das „Asset“ mit einem auf der Blockchain hinterlegten „Token“ zu verbinden.
- f) Die digitalen Auszeichnungen dürfen nur an den von dem Musikunternehmen zuvor bestimmten Empfängerkreis für bestimmte Leistungen vergeben werden und das Musikunternehmen muss sicherstellen, dass die Awards nicht an Dritte übertragen werden oder übertragen werden können. Die digitalen Awards müssen fälschungssicher sein und dürfen nicht bearbeitet werden. Zudem dürfen die Awards nicht im Rahmen kommerzieller Nutzung verwendet werden, also nicht weiterveräußert werden.
- g) Die Empfänger erhalten den für sie bestimmten „Award-Token“ und das dazugehörige „Asset“. Der Verkauf des „Award-Tokens“ muss technisch deaktiviert sein. Lediglich der private Transfer in die persönliche digitale Brieftasche darf aktiviert werden.
- h) Der BVMI räumt dem jeweiligen Musikunternehmen und den Empfängern der digitalen Auszeichnung das einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, die

„Assets“ zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen. Die Rechteeinräumung umfasst die Abspeicherung der „Assets“ auf Datenträgern und die Möglichkeit zur Einbindung im Internet, z.B. innerhalb von Social-Media-Kanälen. Ausdrücklich nicht umfasst ist die Bearbeitung und kommerzielle Nutzung, die damit ausgeschlossen sind.

- i) Für den BVMI ist immer je 1 Belegexemplar der digitalen Auszeichnung zu reservieren. Der Zugang zur digitalen Auszeichnung, die Abbildung und der Empfängerkreis der Auszeichnung sind an den BVMI über die E-Mail-Adresse award@musikindustrie.de zu übermitteln. Im Gegenzug verifiziert der BVMI die digitale Version nach Abgleich mit der Datenbank und erteilt die Freigabe.
- j) Die Meldungen werden vom BVMI in geeigneter Weise veröffentlicht. Sollte eine erforderliche Bestätigung des Wirtschaftsprüfers (s. Ziffern 1.6. und 1.7.) nicht innerhalb eines Jahres nach der Meldung an den BVMI vorliegen, wird die Meldung aus dem Register gestrichen und die Streichung in der nächstmöglichen Veröffentlichung bekannt gemacht.

1.6. Errechnung der Verkaufszahlen

Bei der Errechnung der Verkaufszahlen werden alle Verkäufe zugrunde gelegt, die an die GEMA oder eine andere Verwertungsgesellschaft der Urheber als Inlandsverkäufe abgerechnet werden. Unberücksichtigt bleiben alle kostenlosen Bemusterungsexemplare, auch wenn sie die entsprechenden Freigrenzen des jeweiligen GEMA-Vertrages überschreiten. Die Ermittlung der Menge der Streams kann auf Basis der Meldungen der Streaming-Plattform-Betreiber an die Musikunternehmen erfolgen. Die Berechnung der Menge der Streaming-Albenäquivalente kann das derzeitige Erhebungsinstitut (GfK Entertainment) auf Basis ihres Handelspanels anhand der in der „Systembeschreibung der deutschen Charts“ unter 3.3.6. beschriebenen Regeln durchführen. Die vom Erhebungsinstitut zur Verfügung gestellte Mengensumme an Albenstreams können die Musikunternehmen zu ihren internen Verkaufszahlen anderer Formate hinzurechnen und für die Bestätigung durch die Wirtschaftsprüfer verwenden. Ebenso können die Musikunternehmen auch die durch das Erhebungsinstitut im Handelspanel erhobenen Mengen an physischen Verkäufen, Download-Verkäufen und Single-Streamings für die Berechnung und Bestätigung der erforderlichen Mindestmengen für Gold, Platin und Diamond verwenden.

Die GfK Entertainment kann die Musikunternehmen/Labels auf Wunsch über die Statuserreichung von Produkten informieren, ihnen die für die Meldung notwendigen Metadaten per Formular zur Verfügung stellen und gleichzeitig bereits einen Nachweis über die erreichte Mindestmenge mitliefern, der an den BVMI gesendet werden kann. In diesem Fall ist kein Wirtschaftsprüfernachweis nötig.

1.7. Kontrolle

Falls kein von der GfK Entertainment erstellter Nachweis über die erreichte Mindestmenge verwendet wird, kann eine Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinien nach wie vor durch einen von dem betreffenden Musikunternehmen beauftragten Wirtschaftsprüfer erfolgen (z. B. im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses), alternativ durch einen unabhängigen Steuerberater, mit dem das Musikunternehmen zusammenarbeitet. Das Musikunternehmen legt dem Wirtschaftsprüfer bzw. dem Steuerberater geeignete Unterlagen vor, mit denen insbesondere das Erreichen der erforderlichen Verkaufszahl nachgewiesen werden kann. Eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters für das Erreichen der zur Meldung erforderlichen Verkaufszahlen und der Einhaltung der Richtlinien ist separat auszufertigen und dem BVMI zuzusenden. Für diese Bestätigung reichen die Aufzählung der geprüften

Meldungen und die Mitteilung, dass die Verkaufszahlen erreicht und die Richtlinien eingehalten worden sind. Auch ein negatives Ergebnis ist dem BVMI mitzuteilen.

2. BESONDERE BEDINGUNGEN NACH KATEGORIEN

2.1. GOLD / PLATIN / DIAMOND für MUSIKPRODUKTE

a) Bedingungen der Meldung

Vergeben werden dürfen GOLD / PLATIN und DIAMOND für Veröffentlichungen von Musikprodukten mit einem Musikanteil von mindestens 50%. Die Musik muss dabei integrativer Bestandteil des Hauptproduktes sein und nicht reine Beigabe.

Die Meldung von GOLD / PLATIN für MUSIC VIDEOS ist für Bildtonträger (Blu-ray, DVD-Video u. a.) zusätzlich möglich, soweit die Voraussetzungen der dafür gültigen Richtlinien erfüllt werden, auch wenn diese Bildtonträger zur Erreichung von GOLD / PLATIN für MUSIKPRODUKTE bereits berücksichtigt wurden.

b) Erforderliche Mindestmengen

Die erforderlichen Mindestmengen für GOLD / PLATIN / DIAMOND für MUSIKPRODUKTE richten sich nach den Vorgaben unter 1.4 für Alben und Singles.

2.2. GOLD / PLATIN CERTIFICATION - MUSIC VIDEOS

a) Bedingungen der Meldung

Vergeben werden darf eine GOLD / PLATIN CERTIFICATION - MUSIC VIDEO für Veröffentlichungen mit einem Musikanteil von mindestens 50%.

Andere Kategorien von Video-Programmen wie z. B. Spielfilme, Dokumentationen, Special-Interest oder Kinderprogramme können auf Grundlage dieser Richtlinien nur ausgezeichnet werden, wenn das Produkt aufgrund seines Programminhalts nach Maßgabe der jeweils aktuellen „Systembeschreibung der offiziellen Charts“ des BVMI chartfähig ist.

Die Meldung einer GOLD / PLATIN CERTIFICATION - MUSIC VIDEO ist auch für solche Bildtonträger möglich, die bereits zur Erreichung von GOLD / PLATIN für MUSIKPRODUKTE berücksichtigt wurden.

b) Erforderliche Mindestmengen

Die erforderlichen Mindestmengen richten sich nach den Vorgaben unter 1.4 für Videos.

2.3. GOLD / PLATIN CERTIFICATION - CLASSICAL

a) Bedingungen der Meldung

Diese Richtlinien gelten für alle Veröffentlichungen mit Klassik- und Klassik-Crossover-Repertoire **ab 1. Januar 2020**. Eine GOLD / PLATIN CERTIFICATION - CLASSICAL für Veröffentlichungen vor diesem Zeitpunkt ist nicht möglich.

Ausschlaggebend für die Klassifikation eines Produktes als Klassikprodukt ist die Kennzeichnung im PHONONET-Artikelstamm unter den Programmarten 201 Oper, 202 Operette, 203 Sinfon. Musik, 204 Soloinstr. mit Orchester, 205 Soloinstr. ohne Orchester, 206 Kammermusik (instrumental), 208 Sonstige Klassik, 209 Klassik Crossover, 303 Klassik (Kinder). Bei fehlender Kennzeichnung ist ein anderer Nachweis dafür zu erbringen, dass der betreffende Titel als Klassikprodukt gelten kann. Im Zweifel entscheiden von den Musikunternehmen benannte Repertoire-Spezialisten.

b) Erforderliche Mindestmengen

Die erforderlichen Mindestmengen für eine GOLD / PLATIN CERTIFICATION - CLASSICAL (die gleiche Mindestmenge gilt für Singles und Alben) sind:

Gold	30.000 Einheiten
Platin	60.000 Einheiten

2.4. GOLD / PLATIN CERTIFICATION - JAZZ

a) Bedingungen der Meldung

Diese Richtlinien gelten für alle Single- und Longplay-Veröffentlichungen mit Jazz-Repertoire **ab 1. Januar 1992**. Eine GOLD / PLATIN CERTIFICATION - JAZZ für Veröffentlichungen vor diesem Zeitpunkt ist nicht möglich.

Ausschlaggebend für die Klassifikation eines Produktes als Jazzprodukt ist die Kennzeichnung im PHONONET-Artikelstamm unter der Programmart 108 Jazz. Bei fehlender Kennzeichnung ist ein anderer Nachweis dafür zu erbringen, dass der betreffende Titel als Jazzprodukt gelten kann. Im Zweifel entscheiden von den Musikunternehmen benannte Repertoire-Spezialisten.

b) Erforderliche Mindestmengen

Die erforderlichen Mindestmengen für eine GOLD / PLATIN CERTIFICATION - JAZZ (die gleiche Mindestmenge gilt für Singles und Alben) sind:

Gold	10.000 Einheiten
Platin	20.000 Einheiten

2.5. GOLD / PLATIN CERTIFICATION - KIDS

a) Bedingungen der Meldung

Diese Richtlinien gelten für alle Audio- und Video-Veröffentlichungen mit Kinderrepertoire.

Ausschlaggebend für die Zuordnung eines Produktes zum Genre „Kinderrepertoire“ ist die Kennzeichnung im PHONONET-Artikelstamm unter den Programmarten 301 (Hörspiel Kinder), 302 (Kinder Musik), 303 (Kinder Klassik), 304 (Hörspiel Family) oder 403 (Kindervideo). Bei fehlender Kennzeichnung ist ein anderer Nachweis dafür zu erbringen, dass das angemeldete Produkt als Kinderprodukt gelten kann.

Ein Kinderprodukt, das die Voraussetzung für die Auszeichnung GOLD / PLATIN für MUSIK-PRODUKTE oder MUSIC VIDEO erfüllt, kann auch mit dieser Auszeichnung versehen werden. Dazu ist eine separate Anmeldung beim BVMI erforderlich.

b) Erforderliche Mindestmenge

Die erforderlichen Mindestmengen für die GOLD / PLATIN CERTIFICATION - KIDS Audio richten sich nach den Vorgaben unter 1.4 für Alben.

Die erforderlichen Mindestmengen für die GOLD / PLATIN CERTIFICATION - KIDS Video richten sich nach den Vorgaben unter 1.4 für Videos.

2.6. GOLD / PLATIN CERTIFICATION - COMEDY

a) Bedingungen der Meldung

Diese Richtlinien gelten für alle Comedyprodukte.

Ausschlaggebend für die Klassifikation eines Produktes als Comedyprodukt ist die Kennzeichnung im PHONONET-Artikelstamm unter der Programmarten 124 (Comedy-Wort), 127 (Comedy Musik), 117 (Kabarett) und 651 (Humor, Satire, Kabarett, Comedy). Bei fehlender Kennzeichnung ist ein anderer Nachweis dafür zu erbringen, dass der betreffende Titel als Comedyprodukt gelten kann.

b) Erforderliche Mindestmengen

Die erforderlichen Mindestmengen für die GOLD / PLATIN CERTIFICATION - COMEDY Audio richten sich nach den Vorgaben unter 1.4 für Alben.

Die erforderlichen Mindestmengen für die GOLD / PLATIN CERTIFICATION - COMEDY Video richten sich nach den Vorgaben unter 1.4 für Videos.

2.7. GOLD / PLATIN CERTIFICATION - AUDIO BOOK

a) Bedingungen der Meldung

Diese Richtlinien gelten für alle Hörbücher.

Ausschlaggebend für die Klassifikation eines Produktes als Hörbuch ist die Kennzeichnung im PHONONET-Artikelstamm unter der Programmart 906 (Hörbuch). Bei fehlender Kennzeichnung ist ein anderer Nachweis dafür zu erbringen, dass das betreffende Produkt als Hörbuch gelten kann.

b) Erforderliche Mindestmengen

Die erforderlichen Mindestmengen für eine GOLD / PLATIN CERTIFICATION - AUDIO BOOK richten sich nach den Vorgaben unter 1.4 für Alben.

3. GÜLTIGKEIT DER RICHTLINIEN

Diese Fassung der Richtlinien für Gold/Platin/Diamond-Meldungen wurde vom Marketingausschuss des BVMI verabschiedet und löst mit sofortiger Gültigkeit alle vorher bestehenden Richtlinien für Gold/Platin/Diamond-Meldungen ab. Der BVMI behält sich vor, diese Richtlinien jederzeit neu zu fassen und vom zuständigen Gremium verabschieden zu lassen. Die jeweils aktuell gültigen Richtlinien werden auf der Homepage des BVMI veröffentlicht.